



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-226/2012-14

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: - Anton Fasching, Ratschendorf,
Erweiterung der Mastschweinehaltung um 418 Tiere;
- Josef Siegl, Ratschendorf,
Erweiterung der Mastschweinehaltung um 270 Tiere;
UVP-Feststellungsverfahren.

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 2. November 2012

**„Anton Fasching, Ratschendorf,
Erweiterung der Mastschweinehaltung um 418 Tiere;
Josef Siegl, Ratschendorf,
Erweiterung der Mastschweinehaltung um 270 Tiere;
UVP-Feststellungsverfahren“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Gemeinde Ratschendorf vom 15. Juni 2012 wird festgestellt, dass für die Vorhaben von Anton Fasching, 8483 Ratschendorf 37, „Erweiterung der Mastschweinehaltung um 418 Tiere“ und Josef Siegl, 8483 Ratschendorf 38, „Erweiterung der Mastschweinehaltung um 270 Tiere“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2012:

§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7 und § 3a Abs. 3 und 6 sowie Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 15. Juni 2012 hat die Gemeinde Ratschendorf gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für die geplanten Bauvorhaben von Anton Fasching, 8483 Ratschendorf 37, „Erweiterung der Mastschweinehaltung um 418 Tiere“ und Josef Siegl, 8483 Ratschendorf 38, „Erweiterung der Mastschweinehaltung um 270 Tiere“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Immissionstechnische Beurteilung der Landwirtschaftskammer Steiermark vom 20. April 2012 betreffend das Bauvorhaben von Anton Fasching,
- Lüftungsbeschreibung der Firma Schauer vom 19. April 2012 betreffend das Bauvorhaben von Anton Fasching,
- Immissionstechnische Beurteilung der Landwirtschaftskammer Steiermark vom 21. April 2012 betreffend das Bauvorhaben von Josef Siegl,
- Lüftungsbeschreibung der Firma Niederl GmbH vom 27. April 2012 betreffend das Bauvorhaben von Josef Siegl,
- Baubescheid der Gemeinde Ratschendorf vom 21. Juli 2010, Zahl: 11/2010,
- Baubeschreibung der Firma Lorber & Partner GmbH betreffend das Bauvorhaben von Anton Fasching,
- Angaben über die Bauplatzeignung vom 16. April 2012 betreffend das Bauvorhaben von Anton Fasching,
- Baubeschreibung der Firma Frohnwieser Bau GmbH betreffend das Bauvorhaben von Josef Siegl,
- Einreichplan vom 16. April 2012, erstellt von der Lorber & Partner GmbH, betreffend das Bauvorhaben von Anton Fasching,
- Einreichplan vom 18. Mai 2012, erstellt von der Frohnwieser Bau GmbH, betreffend das Bauvorhaben von Josef Siegl,
- Einreichplan vom 18. Dezember 2009, erstellt von der Frohnwieser Bau GmbH, betreffend das Bauvorhaben von Josef Siegl.

II. Mit den Eingaben vom 29. Juni 2012 und 24. Juli 2012 hat die Gemeinde Ratschendorf ergänzende Unterlagen vorgelegt.

III. Am 31. Juli 2012 wurde der Gemeinde Ratschendorf eine Aufstellung über die Tierbestände der Betriebe von Anton Fasching und Josef Siegl sowie der Betriebe im Umkreis von 500m mit dem Ersuchen um Kontrolle auf Richtigkeit und Vollständigkeit übermittelt.

IV. Mit der Eingabe vom 6. August 2012 hat die Gemeinde Ratschendorf die Beantwortung der Anfrage vom 31. Juli 2012 übermittelt.

V. Am 13. August 2012 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik um die Erstattung von Befund und Gutachten ersucht.

VI. Mit Schreiben vom 14. August 2012 hat die Abteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mitgeteilt, dass die vorhabensgegenständlichen Grundstücke in keinem Wasserschutz- oder -Schongebiet liegen.

VII. Am 7. September 2012 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Der Landwirt Anton Fasching plant eine Erweiterung seiner landwirtschaftlichen Tierhaltung um 418 Mastschweine. Die Kapazitätsausweitung beträgt 29,86 % des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes von 1.400 Mastschweineplätzen und das Änderungsvorhaben überschreitet gemeinsam mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben den maßgeblichen Schwellenwert von 1.400 Mastschweineplätzen. Aus diesem Grund ist die kumulierende Wirkung des Vorhabens Anton Fasching mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben zu prüfen und zu klären, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet) maßgeblich ist.

Die Kapazitätsausweitung am Betrieb Siegl wird weniger als 25 % des Schwellenwertes von 1.400 Mastschweineplätzen ausmachen. In diesem Fall ist keine Kumulation mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben zu prüfen.

Das geplante Vorhaben von Anton Fasching liegt in der KG Ratschendorf auf einem laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan als Dorfgebiet ausgewiesenen Areal. Am Betrieb gelten 481 Mastschweine und 44 Zuchtsauen als bewilligt. Künftig wird sich der Mastschweinebestand auf 863 Tiere belaufen. Auf Basis der technischen Beschreibungen und Pläne wurden die Emissionskenngrößen (Geruchszahl G) ermittelt. Für den als bewilligt anzusehenden Tierbestand ergab sich eine Geruchszahl von $G = 75,4$. Der künftige Tierbestand erreicht eine Geruchszahl von $G = 76,1$. Damit wird sich trotz der Bestanderweiterung die Geruchszahl um lediglich $G = 0,7$ erhöhen. Primär dafür verantwortlich ist die Lüftungstechnische Sanierung der Altstallungen sowie die Auflassung des Stalles 1.

Ähnlich sind die Verhältnisse am Betrieb Josef Siegl gelegen. Auch hier kommt es trotz einer Kapazitätsausweitung lediglich zu einer Zunahme der Geruchszahl um $G = 1,7$. Der als bewilligt anzusehende Tierbestand weist eine Geruchszahl von $G = 78,5$ aus, künftig wird die Emissionskenngröße bei $G = 80,2$ liegen.

Geruchs-Immissionen

Auf Basis des bewilligten Tierbestandes am Betrieb Anton Fasching liegt die Belästigungsgrenze für das Ist-Maß bei 87 bzw. 76 Meter (Geruchsschwelle: 174 bzw. 152 Meter). Bei Realisierung des eingereichten Vorhabens wird sich diese Belästigungsgrenze auf 174 bzw. 153 Meter belaufen, sich also um maximal 1 Meter verändern.

Am Betrieb Josef Siegl kommt es ebenfalls zu einer geringfügigen Zunahme der Belästigungsgrenze um 1 Meter (von 89 bzw. 78 Meter auf 90 bzw. 79 Meter). Da der Stallzubau am Betrieb Siegl in Richtung Westen geplant ist, wird sich auch der Belästigungsbereich geringfügig um einige Meter (maximal

10 Meter) in diese Richtung hin ausdehnen. In allen anderen Richtungen bleibt die Belästigungsgrenze für das Prognose-Maß innerhalb der Belästigungsgrenze des Ist-Maß.

Geruchs-Kumulation

Die Geruchs-Kumulation wurde, wie schon voran erwähnt, nur im Zusammenhang mit dem Betrieb Anton Fasching überprüft. Diese wurde auch nicht Parzelle für Parzelle durchgeführt, da dies aufgrund der marginalen Veränderungen vom Ist-Maß zum Prognose-Maß nicht sinnvoll gewesen wäre. Die Geruchs-Kumulationen der 9 Tierhaltungsbetriebe im Dorfgebiet der KG Ratschendorf sind aktuell schon großflächig vorhanden. Diese Tatsache wird durch die geringfügig veränderten Geruchsimmissionen weder in die eine noch in die andere Richtung hin verändert. Die Kapazitätsausweitungen am Betrieb Anton Fasching als auch jene am Betrieb Josef Siegl wirken sich nicht nachteilig auf diese Kumulationssituation im Umfeld der Betriebe aus. Positiv zu erwähnen ist, dass sowohl am Betrieb Anton Fasching als auch am Betrieb Josef Siegl technische Maßnahmen vorgesehen sind, um die Altbestände lüftungstechnisch zu sanieren und so das Maß der bodennahen Emissionen erheblich zu reduzieren. Erst diese Maßnahmen ermöglichten es den beiden Betriebsinhabern, entsprechende Kapazitätsausweitungen vorzunehmen, ohne damit das Ausmaß der Emissionskenngröße erheblich zu erhöhen.

Die der aktuellen Ermittlung zugrunde gelegten Unterlagen sind durchwegs als plausibel einzustufen. Aufgrund der geringfügigen Zunahme der Emissionskenngröße G ergeben sich auch keine Veränderungen in der Betrachtung kumulierender Gerüche aus dem künftigen Tierbestand am Betrieb Fasching mit jenen aus den benachbarten Tierhaltungsbetrieben. Das Ausmaß der Geruchs-Kumulation wird sich nicht verändern, womit die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt ausgehend vom Vorhaben Anton Fasching als unerheblich einzustufen sind.“

VIII. Mit Schreiben vom 21. September 2012 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und vom Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IX. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2012 wurde von der Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Herr Anton Fasching betreibt am Standort 8483 Ratschendorf 37 eine landwirtschaftliche Tierhaltung mit 481 Mastschweinen und 44 Zuchtsauen. Es ist eine Erhöhung der Tierzahl um 418 Mastschweine geplant. Am Standort 8483 Ratschendorf 38 hält der Landwirt Josef Siegl 565 Mastschweine. Dieser Betrieb soll um 270 Mastschweine aufgestockt werden. Beide Betriebe befinden sich im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E – Siedlungsgebiet. Im Umkreis von 500m befinden sich zahlreiche weitere tierhaltende Betriebe mit einem legalisierten Bestand von insgesamt 1400 Mastschweinen und 35 Zuchtsauen.

Gemäß Z 43b des Anhanges 1 zum UVP-G liegt der Schwellenwert für Intensivtierhaltungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E bei 1400 Mastschweineplätzen bzw. 450 Sauenplätzen, außerhalb von Siedlungsgebieten sind gemäß Z 43a die Schwellenwerte von 2500 Mastschweinen bzw. 700 Sauen relevant. Weder der Betrieb Fasching noch der Betrieb Siegl erreichen für sich diese Schwellenwerte. Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben, die die Schwellenwerte der Abs. 1 bis 5 nicht erreichen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert erreichen, im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine UVP durchzuführen ist. Wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist, ist keine Einzelfallprüfung durchzuführen. Das Erweiterungsvorhaben Siegl

hat eine Kapazität von weniger als 25% der in Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G angeführten Schwellenwerte, weshalb diesbezüglich keine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

Das Erweiterungsvorhaben Fasching weist eine Kapazität von 29,8% des Schwellenwertes der Z 43b des Anhanges 1 zum UVP-G auf, weshalb zu prüfen ist, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Dazu wurde von der Behörde ein Gutachten der ABT 15 – Luftreinhaltung eingeholt, das im Wesentlichen zu dem Schluss kommt, dass sich das Ausmaß der Geruchs-Kumulation nicht verändern wird, weshalb die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt als unerheblich einzustufen sind. Die sachverständigen Ausführungen sind nachvollziehbar und vollständig, weshalb im Ergebnis weder für das Erweiterungsvorhaben Siegl noch für das Erweiterungsvorhaben Fasching eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

X. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Anton Fasching führt am Standort 8483 Ratschendorf 37 (Gst. Nr. 117/1 und 117/2, je KG Ratschendorf) einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastschweinehaltung. Der legalisierte Tierbestand beträgt 481 Mastschweine und 44 Zuchtsauen.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Erhöhung des Tierbestandes um 418 Mastschweine.

II. Josef Siegl führt am Standort 8483 Ratschendorf 38 (Gst. Nr. 118/1, 118/2, .48 und 120/1, je KG Ratschendorf) einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastschweinehaltung mit einem legalisierten Tierbestand von 565 Mastschweinen.

Vorhabensgegenstand ist die Erweiterung des Betriebes um die Haltung von 270 Mastschweinen.

III. Im Umkreis von 300m um die gegenständlichen Vorhaben befinden sich schutzwürdige Gebiete der Kategorie E gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 (Siedlungsgebiete).

IV. Den Angaben der Gemeinde Ratschendorf zufolge befinden sich im Umkreis von 500m um die gegenständlichen Vorhaben folgende landwirtschaftliche Betriebe:

1. Gerhard Kaufmann, 8483 Ratschendorf 30:	340 Mastschweine
2. Anna und Anton Temmel, 8483 Ratschendorf 36:	70 Mastschweine, 15 Zuchtsauen
3. Rosa und Richard Scherhäufl, 8483 Ratschendorf 40:	200 Mastschweine
4. Margret und Erwin Trummer, 8483 Ratschendorf 42:	440 Mastschweine
5. Gerlinde und Karl Kohlroser, 8483 Ratschendorf 44:	120 Mastschweine
6. Franz Fasching, 8483 Ratschendorf 49:	130 Mastschweine
7. Otto Trummer, 8483 Ratschendorf 74:	<u>100 Mastschweine, 20 Zuchtsauen</u>
gesamt:	1400 Mastschweine, 35 Zuchtsauen

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

VI. Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,
- und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

VII. Die gegenständlichen Vorhaben erreichen für sich weder den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 2.500 Mastschweineplätzen noch gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 von 1.400 Mastschweineplätzen.

VIII. Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei den gegenständlichen Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet) maßgeblich.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet wird auf die Entscheidung des Umweltsenates vom 9.7.2008, US 7A/2008/7-10, hingewiesen, wonach konkret zu beurteilen ist, ob die Bevölkerung im nahe gelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen – in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohlichen oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen – wesentlich beeinträchtigt wird.

IX. Das beantragte Vorhaben von Josef Siegl (Erhöhung des Tierbestandes um 270 Mastschweine) weist eine Kapazität von weniger als 25% sowohl des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes von 2.500 Mastschweineplätzen als auch des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes von 1.400 Mastschweineplätzen auf.

X. Das gegenständliche Vorhaben von Anton Fasching (Erhöhung des Tierbestandes um 418 Mastschweine) weist eine Kapazität von weniger als 25% des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes von 2.500 Mastschweineplätzen auf. Die Kapazität des gegenständlichen Vorhabens beträgt jedoch 29,86% des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes von 1.400 Mastschweineplätzen und das Änderungsvorhaben überschreitet gemeinsam mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben (vgl. Punkt B) IV.) den maßgeblichen Schwellenwert von 1.400 Mastschweineplätzen. Es ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens von Anton Fasching mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet) maßgeblich ist.

XI. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik kommt in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten (vgl. Punkt A) VII.) zu dem Ergebnis, dass *„die vom Vorhaben Anton Fasching ausgehenden zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt als unerheblich einzustufen sind.“*

XII. Mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 3a Abs. 3 und 6 i.V.m. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ist für die gegenständlichen Änderungsvorhaben von Josef Siegl und Anton Fasching daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

XIII. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. Herrn Anton Fasching, 8483 Ratschendorf 37, als Projektwerber,
2. Herrn Josef Siegl, 8483 Ratschendorf 38, als Projektwerber,
3. die Gemeinde Ratschendorf, 8483 Ratschendorf, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde,
4. die Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin,

Ergeht nachrichtlich an:

5. die Abteilung 14, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
6. die Bezirkshauptmannschaft Radkersburg, Hauptplatz 34, 8490 Bad Radkersburg, als mitwirkende Behörde,
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
8. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
9. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.

F.d.R.d.Ausf.: